

Ökumenischer Frauenverein Wartau

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen Ökumenischer Frauenverein Wartau besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Azmoos.

Er entstand im Jahre 2004 aus dem Zusammenschluss aus den drei Vereinen:

- Frauenverein Wartau – Gretschins
- Evangelischer Frauenverein Azmoos – Trübbach
- Katholische Frauengemeinschaft Wartau.

Art. 1.2 Dachorganisation

Der Verein kann Mitglied sein des Vereins Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen St. Gallen und Appenzell (SGF SG/AR) und dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF), dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell (KFB SGA) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Art. 2.1 Zweck

Der Verein ist offen für Frauen jeden Alters, jeden Standes und jeder Nationalität. Der Verein ist ökumenisch ausgerichtet.

Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert und pflegt Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen betreffen.

Art. 2.2 Aufgaben

Aufgaben der Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in verschiedenen Lebensphasen
- Weiterbildung in Glaubens-, Lebens-, Familien-, und Erziehungsfragen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Mitarbeit bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen
- Austausch mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede Frau, konfessionsunabhängig, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt

wird, durch Austritt oder Tod. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Jedes Mitglied erhält das Stimm- und Wahlrecht und kann gesetzes- oder statutenwidrige Vereinsbeschlüsse anfechten.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

III. Vereinsorgane

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Bericht der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteam, der Aktuarin, der Kassierin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Annahme oder Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge, diese müssen dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand wird jährlich durch die Hauptversammlung bestätigt oder neu gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin/Leitungsteam bis Ende Jahr bekannt zu geben.

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Diese werden in einem separaten Spesenreglement festgehalten.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/Leitungsteam so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert zehn Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen

- a) Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis CHF 3'000.00 pro Jahr zu beschliessen.
- b) Für den Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertreten des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte der Hauptversammlung
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art. 14 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Beiträge

Der Verein entrichtet je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl Jahresbeiträge an den Verein Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen und an den Katholischen Frauenbund.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmenden gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die Änderungsvorschläge beizulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschliessen, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Art. 21 Liquidation

Bei Liquidation des Vereins fliesst eine Hälfte des Vermögens in den Fond zugunsten sozial Benachteiligter in der Gemeinde und die andere Hälfte an die Frauenzentrale St. Gallen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. März 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom März 2005.

Azmoos, 17. März 2014

Esther Gaberthüel
Martina Gadola
Monika Heeb Frick
Karin Stillhart
Ursula Wegmann